

§ 17.

(1) Den WB, in deren Bereich Vorhaben des Elektroenergieprogramms errichtet werden, sind vom Volkswirtschaftsrat nach Durchführung der Abstimmungen und Bilanzierungen gemäß § 15 Direktiven für den 5-Jahres-Abschnitt und Vorhabenlisten zu übergeben.

(2) Der Volkswirtschaftsrat hat in den Direktiven Festlegungen zur Erhöhung der Effektivität der Investitionen unter Zugrundelegung der gesamtenergetischen Konzeption und der Investitionsprinzipien entsprechend der Richtlinie der Staatlichen Plankommission zu treffen.

(3) Die Investitionsträger, in deren Bereich Vorhaben des Elektroenergieprogramms errichtet werden, erhalten von ihrer WB mit der Direktive für den Volkswirtschaftsplan die Vorhabenlisten.

§ 18

(1) Zur Planung und Bilanzierung der Aufgaben des 5-Jahres-Abschnittes sind die Generalauftragnehmer für Vorhaben des Elektroenergieprogramms heranzuziehen.

(2) Bei Vorhaben des Elektroenergieprogramms, für die kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist, sind die dem Generalauftragnehmer nach den §§ 19 bis 21 übertragenen Aufgaben durch die Investträger wahrzunehmen.

§ 19

(1) Den Generalauftragnehmern sind mit der Direktive für den Volkswirtschaftsplan gesondert die Aufgaben des 5-Jahres-Abschnittes zu übergeben.

(2) Die Generalauftragnehmer haben zur Präzisierung der Abstimmungen und Bilanzierungen des Volkswirtschaftsrates gemäß § 15 Bilanzen (Kooperationsübersichten) für komplette Vorhaben des Elektroenergieprogramms zu erarbeiten. Dazu haben sie die Bilanzierung bzw. Abstimmung des für die Durchführung des 5-Jahres-Abschnittes notwendigen Ausrüstungs-, Eau- und Materialbedarfes für ihren Verantwortungsbereich bei einer komplexen Koordinierung des Bau- und Montageablaufes sowie unter Berücksichtigung der unmittelbaren Folgeinvestitionen durchzuführen. In dieser Etappe sind die Vorhabenlisten zu vervollständigen und zu präzisieren.

(3) Die Generalauftragnehmer haben nach dieser Abstimmung bzw. Bilanzierung ihrer WB zur Überprüfung und Weiterleitung an den Volkswirtschaftsrat. Übersichten über den abgestimmten Ausrüstungsbedarf und die Montageleistungen, den Bau- und Materialbedarf zu übergeben.

§ 20

(1) Die Generalauftragnehmer haben die Ausarbeitung der Bilanzen (Kooperationsübersichten) und der Bedarfsforderungen für das Planjahr auf der Grundlage der Projekte durchzuführen. Die Abstimmung für den Bedarf der dem Planjahr folgenden 4 Jahre hat in Übereinstimmung mit der Liefergrafik und unterteilt nach Jahren zu erfolgen.

(2) Bei den Abstimmungen und Bilanzierungen sind grundsätzlich die Bestimmungen der Anordnung vom 4. Juli 1962 über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie — Kooperationsanordnung metallverarbeitende Industrie — (GBL II 5. 541) zu berücksichtigen.

(3) Für Vorhaben, die erst in einem der 4 dem Planjahr folgenden Jahre beginnen, hat die Abstimmung, sofern noch kein Projekt vorliegt, auf der Grundlage der Aufgabenstellung bzw. durch Anwendung von Material/Kostenkennziffern zu erfolgen.

§ 21

(1) Die Generalauftragnehmer haben die Bilanzen (Bedarfspläne) mit den zuständigen Hauptauftragnehmern des Maschinenbaues abzustimmen, die ihrerseits die Eigenleistungen sowie die wichtigsten Zulieferungen mit ihren Nachauftragnehmern zu bilanzieren bzw. abzustimmen haben. Sofern mehrere Hauptauftragnehmer einer WB unterstellt sind, ist die Abstimmung der Kooperation bzw. Bilanzierung unter Einschaltung der WB durchzuführen.

(2) Die Bauleistungen sind von dem Generalauftragnehmer mit dem Hauptauftragnehmer Bau bzw. den Bezirksbauämtern abzustimmen.

§ 22

(1) Zur langfristigen Sicherung der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des Elektroenergieprogramms sind rechtzeitig vorbereitende Verträge bzw. Verträge auf der Basis des bestätigten Elektroenergieprogramms abzuschließen. Zum Abschluß von vorbereitenden Verträgen bzw. Verträgen für Vorhaben des Elektroenergieprogramms sind die Bestimmungen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen und die Kooperationsanordnung metallverarbeitende Industrie zu berücksichtigen.

(2) Über notwendige Importe erfolgen die Vertragsabschlüsse auf der Basis des bestätigten Elektroenergieprogramms bzw. von Unwiderruflichkeitserklärungen der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe, die Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Elektroenergieprogramms erbringen, haben bei der Ausarbeitung ihrer Jahresplan Vorschläge zu gewährleisten, daß die in den langfristigen Verträgen bzw. Kooperationsplänen festgelegten Lieferungen und Leistungen in die Planvorschläge aufgenommen werden.

§ 23

Von den Investitionsträgern bzw. Planträgern ist eine Abstimmung des Arbeitskräftebedarfes für das Gesamtpersonal des künftigen Betreibers mit der zuständigen Bezirksplankommission durchzuführen.

§ 24

Die WB haben in der Etappe der Ausarbeitung und Koordinierung der Planvorschläge die Sicherung der Aufgaben des 5-Jahres-Abschnittes in den Planvorschlägen der ihnen unterstellten Betriebe zu gewährleisten.

§ 25

(1) Die WB, in deren Bereichen Vorhaben des Elektroenergieprogramms errichtet werden, **haben** dem Volkswirtschaftsrat den Vorschlag **für den 5-Jahres-Abschnitt** in Verbindung mit dem Planvorschlag **des** jeweiligen Volkswirtschaftsplanes auf **den Vorhabenlisten** einzureichen.

(2) Die WB, in deren Bereichen Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Elektroenergieprogramms durchzuführen sind, **übergeben dem Volkswirtschaftsrat**